

86. Kann die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. nicht nur durch freiwillige Trennung, sondern auch durch wider den Willen des abwesenden Ehegatten eingetretene Trennung erfolgen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 22. Januar 1903 i. S. W. Ehefr. (Rl.) w. W. (Bekl.). Rep. IV. 288/02.

I. Landgericht Bartenstein.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Parteien sind seit Januar 1877 miteinander verheiratet; aus der Ehe sind sechs Kinder, darunter die am 15. November 1880 geborene Tochter Anna W., am Leben. Klägerin verlangt mit der Ende Juli 1901 erhobenen Klage, der ein fruchtlos verlaufener amtsgerichtlicher Säbneversuch, nach am 15. Juni 1901 erfolgter Ladung des Beklagten dazu, vorangegangen ist, die Scheidung wegen des Ehevergehens aus § 1568 B.G.B. Neben anderen Verfehlungen wirft in erster Reihe Klägerin dem Beklagten vor, daß er bis zum Herbst 1900 seit etwa fünf bis sechs Jahren mit der Tochter Anna unzüchtige Handlungen mit Gewalt vorgenommen und wiederholt versucht habe, mit ihr — der Tochter — den Beischlaf zu vollziehen. Der Beklagte ist wegen dieser, auch jetzt noch von ihm bestrittenen, Straftat zunächst am 20. Oktober 1900 in Untersuchungshaft genommen und demnächst durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Bartenstein vom 9. Januar 1901 zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus „wegen versuchten Verbrechens gegen die Sittlichkeit“ verurteilt. Die Verbüßung dieser Strafe erfolgte ohne Unterbrechung im Anschluß an die Untersuchungshaft, nachdem Beklagter am 10. desselben Monats erklärt hatte, daß er auf die Einlegung des ihm zustehenden Rechtsmittels gegen das vorgedachte Urteil verzichte. Die für die Erhebung der Scheidungsklage in § 1571 B.G.B. vorgesehene Ausschlussfrist von sechs Monaten erachtet die Klägerin auch in Ansehung der gegen die Tochter Anna W. verübten Straftat für gewahrt, weil ihr diese davon erst im Sommer 1900 Mitteilung gemacht, und der Beklagte die Straftat stets in Abrede gestellt, auch im Strafverfahren geleugnet habe, so daß sie — Klägerin — erst durch letzteres überzeugende Kenntnis erlangt habe. In jedem Fall sei aber die sechsmonatige Frist gewahrt, weil sie zur

Zeit der am 15. Juni 1900 erfolgten Ladung des Beklagten zum Sühnetermin noch nicht abgelaufen gewesen sei, nachdem durch die am 20. Oktober 1900 erfolgte Verhaftung des Beklagten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben worden sei.

Das Landgericht hat auf den der Klägerin über die vom Beklagten behauptete Verzeihung ihr zugeschobenen, von ihr angenommenen Eid erkannt und davon die Entscheidung abhängig gemacht. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten schlechthin auf Abweisung erkannt. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht tritt zunächst in die tatsächliche und rechtliche Würdigung des dem Beklagten vorgeworfenen blutschänderischen Verkehrs mit seiner Tochter Anna W. ein; dabei erachtet es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die in dem Strafurteile vom 9. Januar 1901 getroffenen Feststellungen, wonach der Beklagte fortgesetzt den Entschluß, mit seiner Tochter Anna, einer Verwandten absteigender Linie, den Weischnaf zu vollziehen, durch Handlungen betätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten, auch seinerseits für gerechtfertigt und nimmt schon danach den Tatbestand des Scheidungsgrundes aus § 1568 B.G.B. als gegeben an, nach der weiteren Feststellung, daß die fortgesetzten Versuche des Beklagten, mit seiner Tochter den Weischnaf zu vollziehen, sich als ein ehrloses und unsittliches Verhalten charakterisieren, durch welches Beklagter eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens verschuldet habe, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne. Diese Feststellung gibt zu Bedenken keinen Anlaß, und ist es daher ebenfalls zutreffend, wenn das Berufungsgericht weiter annimmt, daß schon hiernach die Klägerin die Scheidung aus § 1568 B.G.B. verlangen könne, falls sie die in § 1571 B.G.B. vorgesehene Klagefrist gewahrt hätte. Der § 1571 bestimmt:

„Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben werden, in der der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermin gleich. . . .

Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen und gegenüber der Behauptung der Klägerin, daß sie erst durch das Strafverfahren gegen den Beklagten überzeugende Kenntnis von der gegen die Tochter Anna verübten Straftat erlangt habe, nimmt das Berufungsgericht in überall bedenkenfreier Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme und des hier eingreifenden Parteivorbringens für erwiesen an, daß Klägerin bereits im Sommer 1900 diese Kenntnis gehabt hat. Danach ist aber auch die hieran geknüpfte weitere Annahme zutreffend, daß die erst am 15. Juni 1901 erfolgte Ladung des Beklagten zum Sühnetermin nach Ablauf der sechsmonatigen Klagefrist erfolgt ist. Es kommt daher in Frage, ob, wie die Klägerin meint, und auch von der Revision geltend gemacht wird, diese Frist gemäß Abs. 2 Satz 1 des § 1571 B.G.B. seit dem 20. Oktober 1900 nicht mehr gelaufen ist, weil Beklagter seitdem bis zur vollendeten Verbüßung der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe sich in Haft befunden habe und durch diese Untersuchungs- und Strafhast die häusliche Gemeinschaft der Parteien aufgehoben worden sei. Im Gegensatz zum Landgericht, das allerdings seine Auffassung nicht weiter begründet hat, entscheidet das Berufungsgericht die Frage im verneinenden Sinne dahin, daß eine „Aufhebung“ der „häuslichen Gemeinschaft“ im Sinne des § 1571 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. nur dann vorliege: „wenn ein Teil die Herstellung verweigert, nicht aber dann, wenn nichts weiter vorliegt, als daß er ohne seinen Willen oder unfreiwillig vorübergehend vom Hause abwesend ist, z. B. zu einer militärischen Übung eingezogen, ins Krankenhaus oder ins Gefängnis gebracht wird“. Danach erachtet das Berufungsgericht auch im vorliegenden Falle den Lauf der Klagefrist durch die am 20. Oktober 1900 erfolgte Verhaftung des Beklagten für nicht unterbrochen.

Die entscheidende Annahme des Berufungsgerichts beruht, wie

von der Revision mit Recht gerügt wird, insoweit auf rechtsirrthümlicher Auffassung des § 1571 Abs. 2 Satz 1 B.G.B., als die ungewollte vorübergehende Inhaftnahme eines Ehegatten zur Untersuchungs- oder Strafhast, unterschiedslos und insbesondere ohne Rücksicht auf die Dauer der Haft zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne dieser Gesetzesvorschrift nicht für geeignet erachtet wird. Verfehlt ist schon der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß behufs Bestimmung des juristischen Begriffs der „häuslichen Gemeinschaft“ und deren „Aufhebung“ im Sinne des Abs. 2 Satz 1 des § 1571 festzustellen sei, in welchem Sinne das Gesetzbuch diese Ausdrücke an anderen Stellen gebrauche. Es handelt sich hier nicht um technische Ausdrücke, in denen das Gesetz einen von ihm selbst bestimmten Sinn zum Ausdruck bringt. Maßgebend für den Sinn der Worte „häusliche Gemeinschaft“ und „Aufhebung“ ist daher zunächst der gemeine Sprachgebrauch in Verbindung mit dem Zusammenhange, in dem sie gerade im § 1571 B.G.B. selbst vorkommen. Die eheliche Lebensgemeinschaft, zu der, gemäß § 1353 Abs. 1 B.G.B., die Ehegatten einander verpflichtet sind, bedingt auch die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten, als den örtlichen Mittelpunkt der ehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt und die äußere Form, in der diese Gemeinschaft sich vollzieht. Die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft miteinander umfaßt daher zugleich ihre Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft. Das Wesen der ehelichen häuslichen Gemeinschaft ergibt sich aus ihrer gekennzeichneten Eigenschaft, als des örtlichen Mittelpunkts und der äußeren Form, ohne welche die eheliche Lebensgemeinschaft als solche nicht zur vollen Verwirklichung gelangen kann, und daraus ergibt sich zugleich weiter, daß der tatsächliche Bestand der häuslichen Gemeinschaft auch ausschlaggebend ist für das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft im rechtlichen Sinne, so daß diese ohne jene nicht besteht, also auch aufgehoben wird, wenn jene aufgehoben ist. Dieser, aus der Natur der Sache sich ergebende, Erfolg ist nicht notwendig abhängig von einem darauf gerichteten Willen des betreffenden Ehegatten; nur in anderer, unten noch zu erörternder Richtung ist der Wille hier ausschlaggebend. Die entgegen gesetzte Auffassung des Berufungsgerichts stützt sich in erster Reihe auf die, aus den Bestimmungen in den § 1353 Abs. 2 und § 1567 Abs. 2 Nr. 1 B.G.B. hergeleitete, Un-

nahme, es sei die eheliche „häusliche Gemeinschaft“ ein Verhältnis, welches „herzustellen“ sei, „d. h. jeder Ehegatte habe das zu tun, was erforderlich sei, um die häusliche Gemeinschaft herzustellen und diejenigen Handlungen zu unterlassen, welche die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ausschließen“. Dieser Auffassung ist an sich unbedenklich beizutreten, ebenso wie den daran geknüpften Folgerungen, einerseits daß die gekennzeichnete Herstellungs- und Unterlassungspflicht vorsätzliche Handlungen voraussetze, welche auf Herstellung oder Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gerichtet sind, und andererseits daß vorübergehende Abwesenheit vom Hause von längerer oder kürzerer Dauer, bei welcher der Abwesende nicht den Willen hat, die häusliche Gemeinschaft aufzuheben, niemals Verweigerung der Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ist, wie letzteres auch schon der jetzt erkennende Senat in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile vom 18. November 1901 (Jurist. Wochenschr. 1902 S. 13) ausgesprochen hat. Aber damit ist nicht von selbst auch die Entscheidung der Frage gegeben, ob nicht, und unter welchen Umständen, die gegen den Willen des Ehegatten erfolgte tatsächliche Aufhebung der von ihm also gar nicht verweigeren häuslichen Gemeinschaft gleichwohl auch als eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im rechtlichen Sinne zu gelten hat. Auch gegenüber der gegen den Willen des Ehegatten erfolgten tatsächlichen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft besteht dessen Herstellungs- und Unterlassungspflicht und ebenso der Anspruch des anderen Ehegatten auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft; der Umstand, daß in solchem Falle der abwesende Ehegatte das der Herstellung der häuslichen Gemeinschaft entgegenstehende Hindernis nicht zu beheben vermag, hat allein die Bedeutung, einmal daß der Anspruch auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erst nach Behebung des Hindernisses geltend gemacht werden kann, und sodann daß für den abwesenden Ehegatten bis dahin die sonst mit dem Fernhalten in bösslicher Absicht verbundenen nachteiligen Rechtsfolgen nicht eintreten. Damit entfällt den von dem Berufungsgericht für seine Auffassung verwerteten, an sich zutreffenden Erwägungen, daß vor Fortfall des Hindernisses das klageweise Verlangen des andern Ehegatten auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft unbegründet ist, und bis dahin auch der Scheidungsgrund der böswilligen Verlassung (§ 1567 B.G.B.) aus der Ab-

wesenheit nicht hergeleitet werden kann, die ihnen hier beigelegte Bedeutung. Übrigens spricht die Bestimmung in § 1567 Abs. 2 Nr. 1 B.G.B. viel mehr gegen als für die Auffassung des Berufungsgerichts. Danach liegt bössliche Verlassung, abgesehen von dem Fall in Nr. 2 a. a. O., nur vor, „wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat“. Das Gesetz unterstellt also selbst die Möglichkeit, daß ein Ehegatte erst noch verpflichtet ist, die häusliche Gemeinschaft herzustellen, daß diese also zur Zeit nicht besteht, somit aufgehoben ist, und daß jener die Gemeinschaft nicht oder wenigstens nicht mehr aus „bösslicher Absicht“ nicht herstellt. Es muß daher davon ausgehen, daß es auch Fälle der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gibt, in denen diese nicht dem Willen des abwesenden Ehegatten entspricht. Es ist ferner nicht abzusehen, aus welchem Grunde nur bei vorübergehender unfreiwilliger Abwesenheit eines Ehegatten vom Hause dessen Wille allein dafür entscheidend sein soll, ob Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vorliegt, oder nicht. Folgerichtig müßte, wenn dem Willen diese maßgebende Bedeutung bei vorübergehender Abwesenheit ohne irgend welche Beschränkung deren Dauer beizulegen wäre, so daß die Abwesenheit auch Zeiträume umfassen kann, die mit dem Begriffe einer „ehelichen häuslichen Gemeinschaft“ schlechthin unvereinbar sind, auch bei unfreiwilliger Abwesenheit von unbegrenzter Dauer, z. B. bei Verurteilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe in den Fällen der §§ 87, 88, 90, 215 St.G.B., die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Gefangenen und seinem Ehegatten verneint, und das Fortbestehen angenommen werden, obwohl sie tatsächlich für immer ausgeschlossen ist.

Da nicht jedes Fernhalten eines Ehegatten von der häuslichen Gemeinschaft deren Aufhebung zur Folge hat, wie auch das Berufungsgericht zutreffend annimmt, so fragt es sich, welches die Voraussetzungen für den Eintritt der Aufhebung sind. Auszugehen ist hier von dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu der beide Ehegatten einander nach § 1353 Abs. 1 B.G.B. verpflichtet sind. Die Gemeinschaft soll der Förderung und Erfüllung der Lebensaufgaben der Ehegatten dienen; diesem Zwecke hat sich auch die Gestaltung

ihrer häuslichen Gemeinschaft anzupassen, und zwar entsprechend den Anschauungen, die in dieser Beziehung im gewöhnlichen Leben herrschen. Danach unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß das tatsächliche Verlassen der ehelichen Wohnung seitens des einen oder des anderen Ehegatten, selbst auf längere Zeit, eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 B.G.B. dann nicht herbeiführt, wenn die Trennung nach den bestehenden Lebensverhältnissen der Ehegatten sich als eine natürliche, aus dem regelmäßigen Laufe der Dinge sich ergebende darstellt. Bei solcher Voraussetzung können, worauf das Berufungsgericht hinweist, der Antritt einer Wadereise durch den einen Ehegatten, ferner dessen Reisen als Geschäftsreisender u. dgl. nicht als eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne jener Vorschrift herbeiführend angesehen werden. Den Gegensatz hierzu bildet eine solche Abwesenheit des einen oder des anderen Ehegatten aus der Ehewohnung, die außerhalb des gewöhnlichen und natürlichen Laufes der Dinge, insbesondere außerhalb der Anforderungen der Berufs- oder sonstigen Geschäfte des abwesenden Ehegatten, erfolgt, mag die Abwesenheit auf seinem freien Entschlusse beruhen, oder infolge äußeren Zwanges stattfinden, in letzterem Falle nur vorausgesetzt, daß sie nicht unter Umständen erfolgt, namentlich was die Veranlassung, die Art und Weise der Ausführung und die Dauer betrifft, die sie zur Herbeiführung einer wirklichen Lösung der häuslichen Gemeinschaft in dem einzelnen Falle gar nicht geeignet erscheinen lassen. Liegen derartige Umstände nicht vor, so ist allerdings anzunehmen, daß auch durch die auf äußerem Zwange beruhende tatsächliche Trennung ebenfalls eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1571 Abs. 2 B.G.B. erfolgt. Auf den Willen des abwesenden Ehegatten kann demnach nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, das allein entscheidende Gewicht gelegt werden. Gewiß wird dieser überall da maßgebend sein, wo es sonst zweifelhaft sein kann, ob und wann die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist. Insbesondere wird, wenn sich ein Ehegatte mit der Absicht entfernt, überhaupt nicht oder doch erst nach Ablauf einer längeren Zeit zurückzukehren, ohne daß im letzteren Falle Berufsgeschäfte oder die gewöhnliche Gestaltung der Lebensverhältnisse ihn hierzu veranlassen, anzunehmen sein, daß in der That die häusliche Gemeinschaft infolge der Entfernung mit jenem bestimmten Willen

aufgehoben ist. Aber allein kann der Wille, die Gemeinschaft aufzuheben, hierfür nicht maßgebend sein. Vielmehr muß nach der obigen Darlegung auch eine erzwungene Fernhaltung des einen Ehegatten aus der ehelichen Wohnung die häusliche Gemeinschaft dann aufheben, wenn durch sie eine wirkliche Lösung der häuslichen Gemeinschaft herbeigeführt wird. Ob diese tatsächliche Voraussetzung der rechtsbegrifflichen Aufhebung der ehelichen häuslichen Gemeinschaft vorliegt, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den für die Gestaltung ihrer häuslichen Gemeinschaft wesentlich maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Ehegatten und unterliegt daher der tatsächlichen Würdigung und Feststellung auf Grund der so gegebenen Sachlage. Im vorliegenden Falle, wo der eine Ehegatte wegen eines ihm zur Last gelegten Verbrechens zunächst in Untersuchungshaft genommen und demnächst, nach deren beinahe dreimonatiger Dauer, im unmittelbaren Anschlusse daran zur Verbüßung der gegen ihn erkannten anderthalbjährigen Zuchthausstrafe in Strafhaft genommen ist, erscheint es aber nicht als ausgeschlossen, daß sich zu der Feststellung gelangen läßt, daß durch die so erzwungene Fernhaltung des Beklagten aus der ehelichen Wohnung auch eine wirkliche Lösung der ehelichen Gemeinschaft herbeigeführt ist. In eine Würdigung der Sachlage nach dieser Richtung ist das Berufungsgericht, da es dazu von seinem Standpunkte aus keine Veranlassung hatte, überhaupt nicht eingetreten.

Neben dem Wortsinne spricht übrigens auch der klar hervortretende Zweck der Vorschrift in § 1571 Abs. 2 B.G.B. für die Auffassung des Begriffs der „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ in dem Sinne, daß er insbesondere auch den Fall der Untersuchungshaft und der Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe durch den einen Ehegatten mit umfaßt. Die Vorschrift soll für die Fälle der tatsächlichen Trennung der Ehegatten verhüten, daß der, gemäß Abs. 1 des § 1571, schon mit der Kenntnis des zur Klage berechtigten Ehegatten von dem Scheidungsgrunde beginnende Lauf der verhältnismäßig kurzen sechsmonatigen Ausschlußfrist für die Erhebung der Scheidungsklage den sich entfernt haltenden Ehegatten zur Klage nötigt, obwohl er sich sonst an der tatsächlichen Trennung mindestens vorläufig, vielleicht sogar für immer genügen lassen würde, und weil ein längeres Getrenntleben der Ehegatten erfahrungs-

gemäß nicht selten zu einer Ausöhnung führt. Die Bestimmung bezweckt demnach gerade die tunlichste Aufrechterhaltung der Ehe. Das Berufungsgericht verweist nun allerdings auch für seine Auslegung gerade auf den Abs. 2 Satz 2 des § 1571 und meint, die hier vorgesehene Aufforderung zu erlassen müßte im vorliegenden Falle der Beklagte für befugt erachtet werden, wenn die häusliche Gemeinschaft durch seinen Aufenthalt im Zuchthause als aufgehoben angesehen werde, eine solche wäre aber als sinnlos zu bezeichnen. Allerdings geht das Gesetz hier davon aus, daß derjenige Ehegatte, der dem anderen durch sein Verhalten einen der in den §§ 1565—1568 B.G.B. vorgesehenen Scheidungsgründe gewährt hat, überhaupt in der Lage ist, in seiner Person und in seinen Verhältnissen die Bedingungen für die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu gewähren. Daraus jedoch, daß das in gewissen Fällen, abweichend von der Regel, nicht zutrifft, daß also der betreffende Ehegatte gar nicht imstande ist, dem verletzten Ehegatten wieder die Möglichkeit der häuslichen Gemeinschaft zu bieten, folgt nicht, daß in solchen Fällen die durch die tatsächliche Trennung erfolgte Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft als nicht geschehen fungiert, und somit ohne erkennbaren Grund der mit der Vorschrift in Abs. 2 Satz 1 des § 1571 verfolgte Zweck vereitelt werden dürfte. Welche rechtliche Wirkung der in Fällen der vorliegenden Art von dem betreffenden Ehegatten auf Grund der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 des § 1571 an den zur Klage berechtigten Ehegatten gleichwohl erlassenen Aufforderung beizulegen ist, ob dabei insbesondere der mit dieser Vorschrift verfolgte Zweck für ausschlaggebend zu erachten ist: den schuldigen Ehegatten durch die ihm hier erteilte Befugnis davor zu schützen, daß er nicht wider seinen Willen an dem Ehebande festgehalten wird, ohne daß er den materiellen Gehalt der Ehe hat, so daß die Aufforderung zur Erhebung der Klage für ausreichend erachtet werden könnte —, bedarf jetzt nicht der Erörterung, da eine Aufforderung der in Rede stehenden Art von dem Beklagten an die Klägerin nicht erlassen ist. Demnach ist der Schluß des Berufungsgerichts aus der Vorschrift in Abs. 2 Satz 2 des § 1571 nicht zwingend. Das Gesetz hat vielmehr hierbei ersichtlich nur die Regelfälle im Auge, hat aber damit nicht noch ein neues Moment für die Bestimmung des Begriffes der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft etwa dahin aufstellen wollen, daß die Aufhebung auf die Fälle

eingeschränkt werde, in denen dem schuldhaften Ehegatten auch die Möglichkeit gegeben ist, eine an sich statthafte Aufforderung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft — wahlweise neben der Erhebung der Scheidungsklage — an den anderen Ehegatten zu erlassen.

Die hiernach aus dem Wortlaute sowie aus dem Grunde und Zwecke der Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 des § 1571 B.G.B. sich ergebende Bestimmung des Rechtsbegriffes der Aufhebung der ehelichen häuslichen Gemeinschaft, die sich wesentlich unterscheidet von der in §§ 617 und 618 B.G.B. erwähnten „häuslichen Gemeinschaft“ zwischen Dienstherrn und Dienstboten und von der in § 2028 B.G.B. erwähnten „häuslichen Gemeinschaft“ zwischen dem Erblasser und den zur Zeit des Erbfalls sich bei ihm aufhaltenden Personen, wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 des § 1571 B.G.B. bestätigt. Seine Aufnahme beruht auf einem Beschlusse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche ihre Entscheidung für die Annahme eines Antrags, der sachlich dem Inhalte des jetzigen Abs. 2 entsprach, insbesondere mit folgenden Erwägungen begründete:

vgl. Protokolle von Achilles, Spahn u. Gebhard Bd. 4 S. 434: „Eine vorübergehende Trennung der Ehegatten werde vielfach als das nächstliegende Mittel angesehen, um einer Scheidungsklage zu entgehen und eine Versöhnung vorzubereiten. Lasse sich auf diese Weise ein Erfolg erzielen, so sei das außerordentlich hoch zu veranschlagen. Die Scheidungsprozesse, in welchen die intimsten Angelegenheiten der Ehegatten an das Licht gezogen würden, führen oft zu einer dauernden und vollständigen Zerrüttung der ganzen Familienverhältnisse. Nicht nur im Interesse der Ehegatten, sondern auch in demjenigen der anderen Familienmitglieder, namentlich der Kinder, müsse man eine vorübergehende oder selbst längere Trennung der Ehegatten in den Kauf nehmen, wenn dieselbe Aussicht auf eine Ausöhnung biete. Daß letzteres wenigstens häufig der Fall sei, müsse nach den vorliegenden Erfahrungen, wenn schon die Ansichten darüber verschieden seien, angenommen werden.“ Es mag zugegeben werden, daß diese Ausführungen, ebenso wie die damit übereinstimmenden, in dem Berufungsurteile wiedergegebenen Darlegungen in der Denkschrift des Bundesrats zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs — S. 316

unter: Verlust des Scheidungsrechts — zunächst und vorzugsweise die gewöhnlichen Fälle im Auge haben, in denen die Ehegatten sich freiwillig trennen, insbesondere der eine oder der andere Teil die eheliche Wohnung verläßt und seinen Aufenthalt an einer anderen Stelle nimmt. Allein die Wirkungen, die sie sich von der tatsächlichen Trennung der Ehegatten versprechen, die Verhinderung der vollständigen Zerrüttung der ganzen Familienverhältnisse, und die Möglichkeit der Vorbereitung einer späteren Wiederausöhnung der getrennt lebenden Ehegatten, müssen, wenn überhaupt, ganz ebenso auch dann eintreten, wenn die Trennung nicht durch eine freiwillige Handlung beider oder des einen der Ehegatten herbeigeführt, sondern wenn sie durch die Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe durch den einen Ehegatten oder durch seine Abführung zur Untersuchungshaft bewirkt wird. Daß sich dessen die Kommission nicht bewußt gewesen sein sollte, dafür liegt keinerlei Anhalt vor. Die Gründe, die für die Aufnahme des Abs. 2 in den jetzigen § 1571 B.G.B. wenigstens für die Mehrheit der Kommission für die zweite Lesung maßgebend gewesen sind, sprechen somit nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, für den Aus-, sondern für den Einschluß der Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe oder der vorgängigen Untersuchungshaft durch den schuldhaften Ehegatten unter die Fälle der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Es kommt aber hinzu, daß ein bestimmter Vorgang in den Beratungen jener Kommission, wenn auch nur mittelbar, aber doch in sehr bezeichnender Weise, die Wichtigkeit der hier vertretenen Auffassung erhärtet; ein Vorgang, den zwar das Berufungsgericht ebenfalls berührt hat, der aber doch erst sein rechtes Licht erhält, wenn näher auf ihn eingegangen wird. Unter den Anträgen nämlich (vgl. die vorgedachten Protokolle Bd. 4 S. 481/2), die zu dem § 1447 des Entwurfs — dem jetzigen § 1571 B.G.B. — gestellt waren, befand sich auch folgender „Antrag 3“:

„in § 1447 zwischen Absf. 1 und 2 einzufügen:

Haben die Ehegatten innerhalb der sechs Monate die eheliche Gemeinschaft tatsächlich aufgehoben und seitdem nicht wieder hergestellt, so kann, wenn nach Ablauf der Frist der schuldige Ehegatte auf Herstellung des ehelichen Lebens klagt, der andere Ehegatte auf Scheidung klagen“,

und ferner hierzu ein „Antrag 5 b“:

„für den Fall der Ablehnung des im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatzes folgende Bestimmung in den § 1447 aufzunehmen: Die Frist wird, wenn die Scheidung wegen eines Verbrechens oder Vergehens begehrt wird, unterbrochen, so lange die wegen dieses Verbrechens oder Vergehens erkannte Freiheitsstrafe verbüßt wird.“

Mit dem Antrage 3 war demnach zunächst die Aufnahme einer Vorschrift in den § 1447 des Entwurfs verlangt, die sich in ihrem Zwecke, die Scheidungsklage infolge der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft noch über die sechsmonatige Ausschlussfrist für den unschuldigen Ehegatten zu erhalten, von der schließlich Gesetz gewordenen Bestimmung, die in einem Antrage 4 vorgeschlagen war, nicht unterschied, die vielmehr nur eine andere Regelung des Verhältnisses zwischen der Aufforderung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und der Scheidungsklage enthielt, wie dies auch die Kommission nach den Protokollen a. a. D. S. 434 ausdrücklich anerkannt hat. Auf Grund eingehender Erörterungen hat diese sich schließlich für die in dem Antrage 4 vorgeschlagene Regelung des Verhältnisses entschieden — vgl. a. a. D. S. 434/5 — und so ist der jetzige Abs. 2 des § 1571 B.G.B. entstanden. Bei dieser Sachlage kann zuvörderst nicht zweifelhaft sein, daß dasjenige Mitglied der Kommission, das den Antrag 5 b gestellt hatte, von der Ansicht ausging, es werde sachlich der Zweck dieses Antrags dann erreicht, wenn der Antrag 3 zur Annahme gelangte, denn es hatte jenen Antrag ausdrücklich nur für den Fall der Ablehnung des letzteren gestellt. Das beweist zugleich, daß man an der Fassung dieses Antrags: „Haben die Ehegatten . . . die eheliche Gemeinschaft tatsächlich aufgehoben“, obwohl sie mehr für eine freiwillige Trennung der Ehegatten sprach, keinen Anstoß nahm und auch den Fall der zwangsweise erfolgten Trennung für darunter begriffen ansah. Sodann aber ergibt der geschilderte Vorgang, daß tatsächlich der Antrag 5 b auch in einem gleichen Verhältnisse zu dem schließlich zur Annahme gelangten Antrage 4 stand, da dieser sachlich in Bezug auf den Grundsatz der Unterbrechung der sechsmonatigen Ausschlussfrist für die Erhebung der Scheidungsklage durch Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten den gleichen Inhalt mit dem Antrage 3 hatte (vgl. a. a. D. S. 430/1). Wenn daher a. a. D. S. 435, nach der Feststellung, daß dem Antrage 4 vor dem Antrage 3 in Ansehung der Gestaltung des Verhältnisses zwischen der

Aufforderung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und der Erhebung der Scheidungsklage der Vorzug gegeben worden sei, unter B berichtet wird: „Der im Antrage 5 b vorgeschlagene Zusatz zu § 1447 erschien durch den vorstehenden Beschluß als erledigt“, so kann unter den obwaltend gewesenen Umständen dieser Erklärung nur die Bedeutung beigelegt werden, daß die Kommission den durch den Antrag 5 b verfolgten Zweck, weil nur auf eine Minderung gegenüber dem angenommenen Mehr gerichtet, für erreicht ansah. Es betrachtete daher die Kommission auch den Fall der Trennung der Ehegatten, die durch die Verbüßung einer wegen Verbrechen oder Vergehens gegen den schuldigen Ehegatten erkannten Freiheitsstrafe herbeigeführt wurde, als unter die Vorschrift des Abs. 2 des jetzigen § 1571 fallend. Das Berufungsgericht meint, daß die die Erledigung des Antrags 5 b betreffende Bemerkung so gedeutet werden müsse, daß eine weitere besondere Regelung außer der beschlossenen nicht erforderlich schien; falls aber auch die Mitglieder der Kommission anderer Ansicht gewesen sein sollten, so wäre dies gleichgültig, da eine etwaige abweichende Ansicht im Gesetz keinen erkennbaren Ausdruck gefunden habe. Diese Ausführung wäre wohl beachtlich, wenn der vorstehend dargelegte Sinn des Gesetzes mit seinem Wortlaute sich nicht in Übereinstimmung befände; gerade das Gegenteil ist aber nach dem eingangs Dargelegten der Fall. Die dem Beschlusse des jetzt erkennenden Senats vom 10. Februar 1902 in Sachen P. wider P., Rep. IV. 38/02, in Bezug genommen in der „Rechtssprechung der Oberlandesgerichte“ Bd. 4 S. 338/9 Anmerkung, zu Grunde liegende abweichende Auffassung hat bei der nochmaligen Prüfung der Frage nicht aufrecht erhalten werden können.

Hiernach hat das Berufungsgericht allerdings den Rechtsbegriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des Abs. 2 Satz 1 des § 1571 B.G.B. verkannt, und unterliegt daher das auf dieser Rechtsnormverletzung beruhende Berufungsurteil schon deshalb der Aufhebung. . . .

In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden, da es nunmehr noch der aus den vorstehenden Darlegungen sich ergebenden tatsächlichen Erörterungen bedarf. . . .